



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 11. September 2023

BETREFF **ATLAS – Info 0505/23**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#0015#0505 – 505/2023** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Änderungen nach dem Wartungsfenster am 16.09.2023

Die vorliegende ATLAS-Info enthält die für den Teilnehmer wesentlichen Änderungen zum Wartungsfenster 04 am 16.09.2023.

1 Allgemeines

Nachrichtengröße bei der Übermittlung von Einfuhrnachrichten

Im Rahmen der Übertragung von Einfuhrnachrichten wird empfohlen, mehrere kleinere Einfuhrnachrichten, statt weniger großer Nachrichten zu senden, um größere Probleme im Nachrichtenverkehr zu verhindern (siehe auch Merkblatt für Teilnehmer zum ATLAS-Release 10.1 Kapitel 4.1.2 Absätze 4 ff.).

2 ATLAS-ZELOS

Elektronische Vorlage der Unterlagen C008 und L081

Ab dem Wartungsfenster 04 können die Unterlagen C008 „Von der zuständigen Behörde oder der Agentur des Ursprungsmitgliedstaates ausgestellt Dokument, Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988“ und L081 „Bescheinigung über Qualitätsanalyse (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 der Kommission“ elektronisch über ZELOS vorgelegt werden. Sofern diese Unterlagen über ZELOS zur Verfügung gestellt werden, ist eine Vorlage in Papierform nicht erforderlich.

3 ATLAS-Einfuhr

3.1 Zollbehandlung: Anmelden der Unterlage „9DFB“ auf Positionsebene unterbunden

Wie mit der ATLAS-Info 0434/23 bereits mitgeteilt, führt das Anmelden der Unterlagencodierung „9DFB“ (unverzögliche Mitteilung der Zollschuld anstatt einer Sicherheitsleistung nach Artikel 244 UZK-IA) auf Positionsebene zu keinem Systemverhalten.

Das System wurde nunmehr dahingehend angepasst, dass eine Anmeldung der Unterlagencodierung „9DFB“ auf Positionsebene nicht mehr möglich ist.

3.2 IMPOST: Ausfallverfahren für die IPK

In der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS wird im Rahmen der nächsten Überarbeitung das Ausfallverfahren für die IPK ergänzt:

- Kann eine Privatperson aufgrund einer technischen Störung eine IPK nicht abgeben, kann stattdessen eine mündliche Zollanmeldung abgegeben werden.
- Kann ein Wirtschaftsbeteiligter aufgrund einer technischen Störung eine IPK nicht abgeben und bezieht sich diese Störung nur auf das Zoll-Portal, kann stattdessen die IZA genutzt werden. Ist aufgrund einer technischen Störung die IZA ebenfalls nicht nutzbar, ist das Ausfallkonzept zur APK anzuwenden.
- Können Anordnungen oder Vermerke einer Zollstelle (z.B. Annahme der Zollanmeldung, Überprüfung oder Überlassung der Waren usw.) zu bereits IT-gestützt übermittelten Zollanmeldungen aufgrund einer technischen Störung nicht abgesetzt werden, werden diese dem Nutzer vorab in geeigneter Weise mitgeteilt und zu einem späteren Zeitpunkt nochmals IT-gestützt übermittelt.

4 ATLAS-Ausfuhr

Abgabe von nachträglichen Ausfuhranmeldungen am Verladungs-/ Verpackungsort bzw. Warenort durch Teilnehmer AES 3.0

Mit dem Wartungsfenster 04 können nun auch

- nachträgliche Ausfuhranmeldungen zur Korrektur (ohne Verwendung einer Bewilligung OPO-PV) und
- nachträgliche Ausfuhranmeldungen aus dem Notfallverfahren (ohne Verwendung einer Bewilligung OPO-PV)

bei der Ausfuhrzollstelle am Verlade-/ Verpackungsort bzw. Warenort abgegeben werden, die für die ursprüngliche Ausfuhranmeldung zuständig war. Die Zuständigkeit ist unter Verwendung des Wertes „Mitteilung an die Ausfuhrzollstelle“ (Code X0000, Codeliste „Zusätzliche Informationen“ I0901) im Datenfeld „LIEFERUNG / ZUSÄTZLICHE INFORMATION / Code“ sowie unter Angabe der Adresse zum Verlade-/ Verpackungsort bzw. Warenort im Datenfeld „LIEFERUNG / Zusätzliche Information/ Text“ zu begründen.

5 ATLAS-Versand

5.1 Versand (E_DEP_DAT): Anmeldung nationaler Warennummern

Für die NCTS-weite Übergangsphase von Phase 4 auf 5 wird die Angabe der Warennummer in einer Versandanmeldung um die nationalen Warennummern der Außenhandelsstatistik (Warennummer > 9950 0000) erweitert. (Codeliste C0152 wird durch D0152 ersetzt.) Dies ist insbesondere für Versandanmeldungen relevant, die mit einem Ausfuhrvorgang verknüpft sind (Vorpapier „N830“).

Daraus ergibt sich:

Über- gangsph.	T1, T2, T2F	TIR
Vorpapier N830	Pflicht (KN8) D0152	Pflicht (KN8) D0152
kein Vorp. N830	optional D0152	optional D0152

Phase 5	T1, T2, T2F	TIR
Vorpapier N830	Pflicht (KN8) C0152	Pflicht (KN8) C0152
kein Vorp. N830	Pflicht (HS6) C0152	optional C0152

Anmerkungen:

Codeliste C0152 umfasst die Warennummern des TARIC

Codeliste D0152 umfasst die Warennummern der Außenhandelsstatistik (TARIC + nationale Nummern)

„HS6“ bedeutet, dass die Warennummer bis inklusive der sechsten Stelle (Unterposition des Harmonisierten Systems oder nationale Warennummer) angegeben werden muss.

„KN8“ bedeutet, dass die Warennummer bis inklusive der achten Stelle (Unterposition der Kombinierten Nomenklatur oder nationale Warennummer) angegeben werden muss (achtstellige Warennummer).

5.2 Versand (E_DEP_DAT): Vorpapier N337 bei T2F

Im Verfahren T2F darf das Vorpapier N337 (Summarische Anmeldung) nur angemeldet werden, wenn die SumA-Position der in dieser Warenposition referenzierten Summarischen Anmeldung den zollrechtlichen Status „F“ aufweist.

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.